

**Satzung**  
**über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen**  
**(Grundstücksentwässerungssatzung) in der Stadt Löhne**  
**vom 22.12.2016**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I.S. 2254), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 43 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.07.2019 (GB. NW. S. 341), in der jeweils geltenden Fassung, sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I. S. 602), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2018 (BGBl. I. S. 2571), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Löhne in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 3 Begrenzung des Benutzungsrechtes
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 6 Durchführung der Entsorgung
- § 7 Anmeldung und Auskunftspflicht
- § 8 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht
- § 9 Haftung
- § 10 Benutzungsgebühren
- § 11 Berechtigte und Verpflichtete
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Begriff des Grundstücks
- § 14 Inkrafttreten

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Die Stadt (Stadtwerke Löhne) betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageinhalte.

- (4) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt grundsätzlich durch von der Stadt (Stadtwerke Löhne) beauftragte Entsorgungsunternehmen, die als ihre Erfüllungsgehilfen tätig sind.  
Beauftragt werden durch Entscheidung der Stadt (Stadtwerke Löhne) nur solche Unternehmen, deren Inhaber oder die für Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen zuverlässig sind und gewährleisten, dass die Aufgabenerfüllung ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit erfolgt.

## **§ 2**

### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt (Stadtwerke Löhne) die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt (Stadtwerke Löhne) von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

## **§ 3**

### **Begrenzung des Benutzungsrechtes**

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
  3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
  4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
  5. die Reinigungsprozesse des zentralen Klärwerks so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

## **§ 4**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt (Stadtwerke Löhne) zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt (Stadtwerke Löhne) zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.

- (3) Die Stadt (Stadtwerke Löhne) kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

## **§ 5**

### **Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so herzustellen, dass die Anlage durch die vom beauftragten Abfuhrunternehmen eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entleert werden kann. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person leicht und ohne besondere Hilfsmittel zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Stadt (Stadtwerke Löhne) zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

## **§ 6**

### **Durchführung der Entsorgung**

- (1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlammspeicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt (Stadtwerke Löhne) durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm Spiegel-Messung) mit einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Stadt (Stadtwerke Löhne) erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat der Grundstückseigentümer der Stadt (Stadtwerke Löhne) erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlamm Spiegel-Messung) vorzulegen. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren.  
Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (3) Die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt nach einem Entsorgungsplan, den die Stadt (Stadtwerke Löhne) für jedes Grundstück erstellt. Der Entsorgungsplan ist grundsätzlich für einen Zeitraum von 3 Jahren maßgebend sofern sich nicht wesentliche Änderungen ergeben. Der Entsorgungsplan beinhaltet die für die Anlagenentleerung vorgesehenen Termine. Auf Antrag des

Grundstückseigentümers sind vom Entsorgungsplan abweichende Entsorgungsintervalle möglich. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden. Die Mindestbedingungen nach Absatz 1 sind einzuhalten. Der Abfuhrunternehmer und der Grundstückseigentümer erhalten je eine Ausfertigung des Entsorgungsplanes.

- (4) Jeder anschlusspflichtige Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt (Stadtwerke Löhne) innerhalb von vier Wochen nach Inbetriebnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage das Entsorgungsunternehmen zu benennen, welches von der Stadt (Stadtwerke Löhne) mit der Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage beauftragt werden soll. Wünsche nach einem Wechsel des Entsorgungsunternehmens sind der Stadt (Stadtwerke Löhne) spätestens acht Wochen von der nächsten Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage mündlich oder schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Stadt (Stadtwerke Löhne) ist berechtigt, bei Verzug des Abfuhrunternehmers nach Anhörung des Grundstückseigentümers zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung einen anderen Unternehmer zu beauftragen, auch wenn dem Grundstückseigentümer dadurch höhere Kosten entstehen.
- (6) Die Leistungen der beauftragten Unternehmen für die Entleerung der Anlagen und den Transport zum zentralen Klärwerk werden unmittelbar zwischen dem Grundstückseigentümer und dem von der Stadt (Stadtwerke Löhne) beauftragten Entsorgungsunternehmen abgerechnet
- (7) Zahlt der Grundstückseigentümer die vom beauftragten Unternehmen in Rechnung gestellten Leistungen nicht gemäß Absatz 6, so erhebt die Stadt (Stadtwerke Löhne) für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Benutzungsgebühren in Höhe der ihr entstandenen Kosten.
- (8) Kann die im Entsorgungsplan nach Absatz 3 vorgegebene Anlagenentleerung aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden, erhebt die Stadt (Stadtwerke Löhne) Benutzungsgebühren in Höhe der ihr entstandenen Kosten.
- (9) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt (Stadtwerke Löhne) die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (10) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (11) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (12) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt (Stadtwerke Löhne) über. Die Stadt (Stadtwerke Löhne) ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

## **§ 7**

### **Anmeldung und Auskunftspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt (Stadtwerke Löhne) das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Stadt (Stadtwerke Löhne) alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt (Stadtwerke Löhne) unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

## **§ 8**

### **Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht**

- (1) Die Stadt (Stadtwerke Löhne) hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die Stadt (Stadtwerke Löhne) kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG). Den Bediensteten sowie den Beauftragten der Stadt (Stadtwerke Löhne) ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt (Stadtwerke Löhne) ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.

## **§ 9**

### **Haftung**

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadt (Stadtwerke Löhne) von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt (Stadtwerke Löhne) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 10**

### **Benutzungsgebühren**

Die Stadt (Stadtwerke Löhne) erhebt für das Annehmen und Behandeln der Anlageninhalte Benutzungsgebühren auf der Grundlage der §§ 11 und 12 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Löhne in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 11**

### **Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten geltend entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
  - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
  - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 1 und 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Stadt (Stadtwerke Löhne) nach § 5 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
  - d) entgegen § 6 Abs. 4 keinen Entsorgungsunternehmer benennt,
  - e) entgegen § 6 Abs. 10 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
  - f) entgegen § 6 Abs. 11 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
  - g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 2 und 3 sowie nach § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,
  - h) entgegen § 8 Abs. 1 den Zutritt nicht gewährt,
  - i) entgegen § 8 Abs. 2 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
  
- (2) Die Ordnungswidrigkeit wird nach § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße geahndet.

## **§ 13**

### **Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

#### Anmerkung:

In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2019.